

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Wiha Werkzeuge GmbH, nachstehend „Wiha“ genannt
Stand Oktober 2015, Revision 01**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Abrufe aus Rahmenverträgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten bedürfen ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiha wie die Anerkennung seiner Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Hiervon abweichende oder ergänzende AGB werden weder durch Auftragsbestätigung des Lieferanten, noch durch vorbehaltlose Annahme von Leistungen durch Wiha Vertragsinhalt. Selbst wenn Wiha auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbeziehungen.

2. Anfrage- und Angebotsunterlagen.

Über alle Anfrage- und Angebotsunterlagen, welche Wiha dem Lieferanten überlässt, behält sich Wiha das Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Rechte vor. Sollte keine Angebotsabgabe durch den Lieferanten erfolgen, verpflichtet sich dieser, sämtliche Unterlagen sofort zu vernichten bzw. kostenlos an Wiha zurückzusenden.

Sollten Angebote des Lieferanten an Wiha von der ursprünglichen Anfrage abweichen, muss der anbietende Lieferant bei Angebotsabgabe ausdrücklich und in schriftlicher Form darauf hinweisen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant mindestens 6 Monate an das Angebot gebunden.

3. Bestellung, Rahmenbestellung und Vertragsabschluss

3.1 Der Vertragsabschluss erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form durch eine Bestellung oder durch eine Bestellung zu einer zuvor vereinbarten Rahmenbestellung.

3.2 Die schriftliche Bestellung von Wiha ist vom Lieferanten innerhalb 7 Tagen nach Zugang in schriftlicher Form zu bestätigen mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preise sowie der Zolltarifnummer und der Angabe des Herkunftslandes.

3.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung innerhalb 10 Tagen nicht inhaltsgleich an, ist Wiha an die Bestellung und Abnahme der Ware nicht mehr gebunden.

3.4 Änderungen in kaufmännischer oder technischer Form sind nur dann wirksam, wenn diese in der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich aufgeführt waren und von Wiha in schriftlicher Form bestätigt wurden.

3.5 Wiha ist berechtigt, Änderungen in der Konstruktion, Lieferzeit und Liefermengen in Absprache mit dem Lieferanten zu verlangen. Die Auswirkungen einer Änderung sind einvernehmlich mit den Interessen des Lieferanten zu regeln. Kann keine Einigung mit dem Lieferanten erzielt werden, kann der Vertrag von Wiha unter angemessenem Ersatz für angefallene Aufwendungen des Lieferanten gekündigt werden.

3.6 Der Lieferant kann ohne schriftliche Zustimmung von Wiha an einem Produkt mit gewohnten Ausführungen keine Änderungen vornehmen. Sollten Lieferungen mit geänderten Eigenschaften ohne zuvor ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung erfolgen, kann Wiha die Annahme und die Bezahlung verweigern und die Ware kostenlos an den Lieferanten zurücksenden.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung aufgeführte Preis gilt als Höchstpreis, dieser kann unterschritten nicht aber überschritten werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der Preis bei Lieferungen frei Haus inklusive Verpackung an die von Wiha in der Bestellung angegebener Anlieferadresse.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen Netto zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs oder vollständiger und mängelfreier Lieferung. Diese Frist setzt vollständige Angaben in Lieferscheinen und Rechnungen wie Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preise sowie der Zolltarifnummer und die Angabe des Herkunftslandes voraus, die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Leistung (nach Menge und Mängelfreiheit) oder zulässiger (mit Wiha abgestimmter Teillieferung) Teilleistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

4.3 Die Bezahlung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge, vor allem, wenn ein Mangel an einer gelieferten Ware nicht erkennbar oder verdeckt ist.

4.4 Wird die Erfüllung eines Vertrages durch den Lieferanten durch mangelnde Lieferfähigkeit oder Kreditwürdigkeit gefährdet, ist Wiha berechtigt, vom Vertrag oder einer Bestellung sofort zurückzutreten.

4.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftlicher Zustimmung durch Wiha nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Wiha an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen in Bestellungen und Lieferabrufen sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Anlieferadresse. Falls ausnahmsweise Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung durch den Wiha Vertragsspediteur bereitzustellen, ist dieser dem Lieferanten nicht bekannt, hat dieser diese Auskunft von Wiha einzuholen, Lieferungen durch andere Speditionen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Wiha einzusetzen, ist dies nicht erfolgt, kommt der Lieferant für die Frachtkosten auf.

5.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind Wiha unverzüglich mitzuteilen und die weitere Verfahrensweise mit Wiha abzustimmen. Die Mitteilung befreit den Lieferanten ebenso wenig von seiner Verantwortung im Verzugsfall wie die Annahme der verspäteten Lieferung oder verspäteter Leistungen durch WIHA.

5.3 Kommt der Lieferant in Verzug, ist Wiha, unbeschadet schon bestehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche, berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Vom Lieferanten kann eine Lieferverzugsstrafe von mindestens 500€ pro angefangene Woche, höchstens jedoch 300% des vom

Verzug betroffenen Nettobestellwertes gefordert werden. Weiter behält sich Wiha vor, diese Vertragsstrafe an einen etwaigen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

5.4 Teillieferungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung von Wiha. Hierdurch entstehende zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsansprüche werden in solchen Fällen nicht fällig, bevor die Gesamtlieferung erfolgt ist.

5.5 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von Wiha nicht vorliegt, kann Wiha Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen und Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einlagern.

6. Lieferung Versand, Transport, Verpackung und Gefahrübergang

6.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der in der Bestellung genannten Versandart.

6.2 Erfolgt die Lieferung frei Haus, hat der Lieferant alle entstehenden Kosten bis zum Verbringen der Waren an die in der Bestellung vereinbarten Anlieferadresse zu tragen. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Vereinnahmung am Erfüllungsort.

6.3 Erfolgt die Lieferung mit abweichenden Incoterms, ist dies mit Wiha in schriftlicher Form zu vereinbaren, ist diese Vereinbarung nicht erfolgt, behält sich Wiha vor, die Frachtkosten dem Lieferanten zu belasten beziehungsweise mit der Warenrechnung zu verrechnen.

6.3 Sämtlichen Lieferungen sind in den Lieferscheinen und Verpackungen durch Packzettel mit der Bestellnummer, Wiha-Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Zolltarifnummer sowie der Angabe des Herkunftslandes zu versehen. Liegen diese Anforderungen nicht vor, ist Wiha berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

7. Mängelrüge, Mängelhaftung

7.1 Wiha wird bei Geltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht die Lieferung untersuchen und hierbei festgestellte Mängel dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Wareneingang, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung mitteilen..

7.2 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind und von ihm übernommene Garantien vorliegen bzw. eingehalten werden. Sie müssen insbesondere auch die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und den anerkannten Regeln der Technik einhalten und sämtlichen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

7.3 Wiha ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung) zu verlangen.

7.4 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist Wiha, nachdem der Lieferant eine angemessene Nachfrist erhalten hat oder wenn die Nachfrist gesetzlich nicht erforderlich ist, berechtigt, Minderung zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung, insbesondere wegen eines getätigten Deckungskaufs oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

7.5 Falls Wiha erfolglos versucht hat, den Lieferanten zu erreichen oder wenn dieser mit der Nacherfüllung in Verzug ist, behält sich Wiha in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, vor, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

7.6 Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Lieferungen entdeckt, stehen Wiha im Falle des Rückgriffs wegen vom Verbraucher geltend gemachter Mängelansprüche die Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB ungekürzt zu.

7.7 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang oder, wenn eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, mit Abnahme zu laufen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 48 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter insbesondere Patente, Warenzeichen, Urheberrechte und Gebrauchsmuster sind und Wiha die Lieferungen zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken einsetzen kann. Er hat Wiha von Ansprüchen Dritter wegen nationaler und internationaler Schutzrechtsverletzungen ohne Aufforderungen freizustellen und Wiha alle Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich, hat der Lieferant von Schutzrechtsinhabern auf seine Kosten die Rechte zu erwerben, welche Wiha die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. Wiha wird ohne Absprache mit dem Lieferanten keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen. Im Übrigen stehen Wiha gegenüber dem Lieferanten die sonstigen gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln zu.

9. Produkthaftung, Versicherung

9.1 Wird Wiha wegen eines fehlerhaften Produkts aus gesetzlichen Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist Wiha berechtigt, ersetzte Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten. Der Lieferant hat Wiha von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Fehler in seinem Verantwortungsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, Wiha Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenem Umfang durchgeführt werden. Wiha wird ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,- Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, die auch Nordamerika beinhalten. Stehen Wiha weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Werkzeuge, Formen, Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Lieferant darf die von Wiha ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und andere Unterlagen ebenso wie die nach diesen hergestellten Teile ohne schriftliche Zustimmung von Wiha weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen.

10.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der von Wiha erfolgten Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für Wiha. Sofern Beistellungen mit anderen Teilen verarbeitet werden, erwirbt Wiha das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, Wiha nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt Wiha das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant Wiha anteilig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für Wiha.

10.3 Wiha widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, technische und kaufmännische Informationen, insbesondere Entwicklungs- und Fertigungsknow-how, Erfahrungen, Konstruktionen, Programme, sowie Erkenntnisse über betriebliche Verhältnisse bei Wiha ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit Wiha zu verwenden und auch über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Schablonen, Muster u.ä. Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen, oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände oder Informationen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des vorliegenden Vertrages und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mitarbeiter sowie Dritte, die zum Zweck der Erbringung der Vertragsleistungen eingeschaltet werden müssen, zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten und den Zugang von Mitarbeitern oder Dritten, die nicht mit der Erbringung der Vertragsleistungen befasst sind, zu Informationen gem. Absatz 1 und 2 mit branchenüblicher Sorgfalt zu verhindern.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen der mit Vertragsleistungen beauftragten Mitarbeiter und Dritter auch dann eingehalten werden, wenn ein Mitarbeiter während der Laufzeit dieses Vertrages ausscheidet oder das Vertragsverhältnis mit dem Dritten endet.

12. Gesetze und Verordnungen

12.1 Der Lieferant sichert Wiha zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung einhält.

Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, welche in der „Candidate List of Substances of very high Concern“ (SVHC–Liste) gemäß REACH gelistet sind, verpflichtet sich der Lieferant, dies Wiha sofort mitzuteilen. Dies gilt auch für Stoffe, welche laufend in diese Liste mitaufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist im Internet jederzeit einsehbar unter der Echa Homepage <http://www.echa.europa.eu/>.

12.2 Der Lieferant sichert Wiha zu, keine Produkte mit Stoffgehalten gemäß
- RoHS nach Richtlinie 2011/95/EU oder entsprechend neuester Aktualisierungen

- PAK–Verordnung nach DIN EN 1186 ff und § 64LFGB 80.30 – 1 oder entsprechend neuester Aktualisierungen zu verarbeiten. Weiter sichert der Lieferant die Einhaltung von Stoffverboten entsprechend der aktuellsten Versionen von California Proposition 65 und China RoHS.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Wiha von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der obengenannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen und für Schäden zu entschädigen, welche Wiha aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

12.4 . Der Lieferant muss Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (“Conflict Minerals”) aufgelistet sind, Wiha gegenüber identifizieren und hat die Lieferkette bis zum Schmelzbetrieb lückenlos und transparent zu dokumentieren.

13. Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung genannte Anlieferadresse.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von WIHA zuständige Gericht. WIHA ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN-Kaufrecht).